Trewitax leidenschaftlich maßgeschneidert vernetzt

Europäische Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6)

Inwiefern sind Schweizer Firmen davon betroffen?

Digitale Kanzlei 2022

DATEV

Martin Klumpp - Trewitax GmbH

Relevanz für die Schweiz

- Grenzübergreifende Steuergestaltung wird definiert als:
  - **Steuergestaltung, die mehr als einen EU-Staat**
  - **oder mindestens einen EU-Staat und mindestens ein Drittland einbezieht**

Mindestens ein weiteres Kriterium muss erfüllt sein….

- Hohe Relevanz für Finanzdienstleister und Unternehmen in den Grenzregionen
- Die DAC 6 Richtlinien thematisieren **keine illegalen** Aktivitäten - sondern legale, aber **unerwünschte** Steuergestaltungen

- Steuerersparnisse durch **nicht grenzüberschreitende** Gestaltungen sind erwünscht

Zweck der Gestaltungsspielräume

Ziel der Regelung?

Hiernach sollen **Stpfl. und ihre Berater** dazu verpflichtet werden, den für sie zuständigen Finanzverwaltungen **aggressive Steuerplanungen** anzuzeigen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Steuerbehörden frühzeitig über modellhafte Steuergestaltungen informiert werden und so **frühzeitig Gegenmaßnahmen** eingeleitet werden können.

Zeitliche Anwendung

- Gestaltungsmodelle müssen **rückwirkend zum 25. Juni 2018** erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden
- Sanktionen können jedoch erst erhoben werden, wenn meldepflichtiges Ereignis nach dem **30. Juni 2020** eingetreten ist
- Ab dem **01. Juli 2020** sind entsprechende Gestaltungsmodelle innerhalb von 30 Tagen zu melden

Es ergeben sich extreme Differenzen bei den Sanktionserhebungen.
In DE können Bußgelder bis zu 25.000€ betragen – In Polen bis zu 5,15 Mio. €

DAC 6 - Prüfschema

- Kernthematik ist die Prüfung auf **unerwünschte Steuergestaltungen**
- Diese werden in den DAC 6 - Richtlinien als **“Hallmarks“** charakterisiert – zu Deutsch: **Kennzeichen**
- Das Prüfschema umfasst **4** Schritte

DAC 6 - Prüfschema

i. Handelt es sich um eine meldepflichtige Steuerart?

Keine Meldepflicht

ii. Liegt ein Grenzüberschritt vor?

iii. Welche Art von Kennzeichen liegt vor?

*Kennzeichen nach §138e Abs. 1 AO

Kennzeichen nach §138e Abs. 2 AO

***Main Benefit Test (MBF)**

iv. Meldepflicht: Meldeverfahren

Wer ist meldepflichtig? Intermediär oder Nutzer?

i. Meldepflichtige Steuerarten

- **Nicht** meldepflichtige Steuern und Abgaben:
  - Einfuhrumsatzsteuer
  - Umsatzsteuer
  - Zölle
  - Energiesteuer
  - Stromsteuer
  - Branntweinsteuer
  - Tabaksteuer
  - Sozialversicherungsbeiträge und Gebühren

- Vorrangig **relevant** sind:
  - Einkommens - & Körperschaftssteuer
  - Gewerbesteuer
  - Erbschafts- & Schenkungssteuer
  - Grunderwerbsteuer

- Meldung erfolgt an das Bundeszentralamt für Steuern (DE) über elektronisches Meldeverfahren

ii. Grenzüberschreitung

- Nicht alle Beteiligten im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig / gleichzeitige Ansässigkeit in mehreren Steuerhoheitsgebieten (Entweder mehr als ein EU-Staat oder ein EU-Staat und und mindestens ein Dritt-Staat) und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen gegeben (§138d AO):

  a) Mindestens zwei Beteiligte in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten ansässig oder

  b) Mindestens ein Beteiligter ist in mehreren Steuerhoheitsgebieten ansässig oder

  c) Beteiligter ist mit einer Betriebsstätte in einem anderen Steuerhoheitsgebiet beteiligt oder

  d) Mindestens ein Beteiligter geht in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einer Tätigkeit (ohne Ansässigkeit) nach oder

  e) Gestaltung hat Auswirkung auf automatischen Informationsaustausch/Identifizierung

iii. Meldepflichtige Gestaltungen

- Gestaltungen, die **immer** zu melden sind (138e Abs. 2 AO):
  - Verbundene Unternehmen, wovon der Empfänger der Einnahmen nirgendwo ansässig oder in einem Land der „**black List**“ der EU ansässig ist
  - **Doppelte Absetzung für Abnutzung** desselben Vermögenswertes in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten
  - **Doppelte Steuerbefreiung** in zwei Steuerhoheitsgebieten
  - Umgehende Gestaltungen von automatischen Informationsaustausch
  - Beteiligung von „**Briefkasten-Firmen**“
  - **Verrechnungspreisgestaltungen**
    - In Zshg. mit immateriellen Werten&Rechten ohne sicherer Bewertungsgrundlage
    - Übertragung von Funktionen/Risiken, Wirtschaftsgütern sonstigen Vorteilen + erwarteter Rückgang des Gewinns vor Zinsen und Steuern (EBIT) von 50% innerhalb von drei Jahren nach Übertragung beim Übertragenden

iii. Meldepflichtige Gestaltungen

- Gestaltungen, die **nur zu melden** sind, wenn **Main-Benefit-Test** erfüllt ist (138e Abs. 1AO):
  - Vertraulichkeitserklärung mit Verbot des Intermediär zu melden
  - Erfolgsvergütung bzgl. Steuervorteil
  - Modelle für mehr als ein Nutzer
  - Erwerb Verlustgesellschaft mit unangemessenen Schritten zur Verlustnutzung
  - Umwandlung von Einkünften in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht/niedrig besteuerte Einkünfte
  - Verbundene Unternehmen , wovon eines in einem Steuerhoheitsgebiet mit Steuer Null ansässig ist
  - Verbundene Unternehmen, bei dem das einnehmende Unternehmen von der Steuer befreit oder präferiert besteuert wird

iii. Main Benefit Test

MBT gilt als erfüllt, sobald der Hauptvorteil der Gestaltung die Erlangung eines Steuervorteils ist.

- Der Main-Benefit-Test ist erfüllt, wenn „ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile einer Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils“ ist.

iv. Mitteilungspflicht

- **Primäre Meldepflicht** liegt gemäß **§138d Abs. 1 AO** beim Intermediär, welcher Gestaltungsmodelle…
  - **Für Dritte konzipiert oder zur Nutzung bereitstellt**
  - **Organisiert, die Umsetzung verwaltet oder vermarktet**
- Es muss eine aktive Tätigkeit vorliegen

Intermediär ist auch ohne Entbindung der Verschwiegenheitspflicht noch immer meldepflichtig.

- **Sekundäre Meldepflicht liegt nach §138d Abs. 5 AO** beim Nutzer selbst, welcher…
  - **Den ersten Umsetzungsschritt gemacht hat**
  - **Die Gestaltungsmethode vom Intermediär erhalten hat**
- Bei Eigenkonzeption gelten die Regelungen des Intermediär

iv. Intermediär

Definition Intermediär:

Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung:

- konzipieren,
- vermarkten,
- organisieren,
- zur Nutzung bereitstellen und
- deren Umsetzung durch Dritte begleiten.

Wer ist das? Es können somit rechts-, steuerberatende und wirtschaftsprüfende Berufe als auch Banken, Fondsinitiatoren, Versicherungen, Family Offices und Vermögens- und Anlageberater von den Mitteilungspflichten betroffen sein

iv. Intermediär

Ausländischer Intermediär:

- Ist ein ausländischer Intermediär beteiligt, dann wechselt die Meldepflicht auf den (inländischen) Nutzer über.

Nutzer verweigert inländischen Intermediär die Aufhebung der Verschwiegenheit für die Meldung:

- Der Nutzer hat die partielle Mitteilungspflicht selbst
- Der Intermediär muss zunächst die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten an das BZSt übermitteln und die Registrierungsnummer und Offenlegungsnummer an den Nutzer übermitteln.

V. Fallbeispiel (ggf. MBT)

- Schweizer Muttergesellschaft gibt Deutscher Tochtergesellschaft ein Darlehen.
- Zinssatz wird gem. den Vorgaben der Schweizer Finanzverwaltung bestimmt (vgl. Steuerlich anerkannte Zinssätze 2022 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken, Eidgen. Steuerverwaltung)

- **Steuergestaltung ist gemäß DAC 6 – Richtlinien meldepflichtig!**
- **Informationsübermittlung zur eindeutigen Identifikation von Intermediär und Steuerpflichtigem**

Meldepflicht nach DAC6?

- **Grenzüberschreitend: ja! Ein EU- und ein Drittland, §138d Abs. 2 Nr. 2 AO**
- **Zinsen mindern Steuerbelastung in Deutschland §138 Abs. 3 Nr. 1 AO**
- **Hallmark: §138e Abs. 2 Nr. 4 a) AO: erfüllt!**
  „4. Verrechnungspreisgestaltungen, bei denen
- *a) eine unilaterale Regelung genutzt wird, die für eine festgelegte Kategorie von Nutzern oder Geschäftsvorfällen gilt und die dafür in Betracht kommende Nutzer von bestimmten Verpflichtungen befreit, die aufgrund der allgemeinen Verrechnungspreisvorschriften eines Steuerhoheitsgebiets sonst zu erfüllen wären,“*
- **Hallmark ohne Benefit Test: §138d Abs. 2 Nr. 3 b) AO**

V. Fallbeispiel

- Schweizer Muttergesellschaft erhält von deutscher Tochtergesellschaft die Produktion eines bisher in Deutschland produzierten Produktes. Die anderen vier Produkte behält die deutsche Tochter weiterhin.
- Die Entscheidung erfolgte aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen. Zwar sinkt nach zwei Jahren das EBIT der deutschen Tochter um 55%, aber die verbleibenden Produkte führen zu einer Renditesteigerung der Umsatzrendite der deutschen Gesellschaft von 4% auf 15%. Auch im Konzern steigt die Umsatzrendite von 5% auf 8% aufgrund der Umstrukturierung.

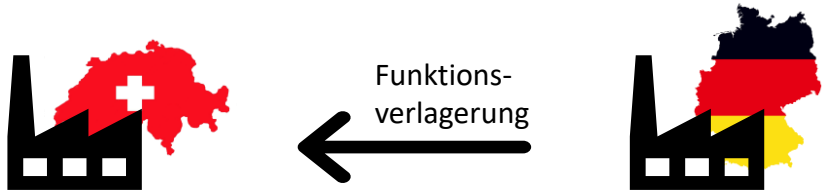

- **Steuergestaltung ist gemäß DAC 6 – Richtlinien meldepflichtig!**
- **Informationsübermittlung zur eindeutigen Identifikation von Intermediär und Steuerpflichtigem**

Meldepflicht nach DAC6?

- **Grenzüberschreitend: ja! Ein EU- und ein Drittland, §138d Abs. 2 Nr. 2 AO**
- **Verlagerung mindern Steuer in Deutschland §138 Abs. 3 Nr. 1 AO**
- **Hallmark: §138e Abs. 2 Nr. 4 c) AO: erfüllt!**
  „4. Verrechnungspreisgestaltungen, bei denen
- *c) innerhalb von verbundenen Unternehmen eine grenzüberschreitende Übertragung oder Verlagerung von Funktionen, Risiken, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Vorteilen stattfindet und der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 Prozent des jährlichen Gewinns vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens beträgt„“*
- **Hallmark ohne Benefit Test: §138d Abs. 2 Nr. 3 b) AO**

Bei weiteren Fragen oder Anregungen freue ich mich auf unseren Austausch!

martin.klumpp@trewitax.de